

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1977

Nr. 52

ausgegeben am 30. August 1977

Zeitgesetz vom 7. Juli 1977

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 1

Verbindliche Zeit

- 1) Die in Liechtenstein verbindliche Zeit ist die mitteleuropäische Zeit.
- 2) Wird aufgrund von Art. 3 dieses Gesetzes die Sommerzeit eingeführt, ist im betreffenden Zeitraum die Sommerzeit die verbindliche Zeit.

Art. 2

Mitteleuropäische Zeit, Sommerzeit

- 1) Die mitteleuropäische Zeit ist bestimmt durch die Weltzeit unter Beifügung einer Stunde.
- 2) Die Sommerzeit ist bestimmt durch die Weltzeit unter Beifügung von zwei Stunden.

Art. 3

Einführung der Sommerzeit

- 1) Die Regierung ist ermächtigt, durch Verordnung die Sommerzeit einzuführen und die Einzelheiten zu regeln.
- 2) Die Regierung bestimmt den Tag und die Uhrzeit, zu der die Sommerzeit beginnt und endet.

Art. 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. *Franz Josef*

gez. *Dr. Walter Kieber*
Fürstlicher Regierungschef